

Inhalt:

Seite 1- 2

Personelle Stärkung der Service-Center der Generalzolldirektion

Seite 1

Möglichkeit eines freiwilligen Wechsels vom Diplomstudengang in den Bachelorstudengang bei einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

Seite 2

Freigabe des IT-Fachverfahrens ALIEN (Abzugs-Lizenz-Entlastungsverfahren) für den Einsatz beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)

Seite 2

Personelle Stärkung der Service-Center der Generalzolldirektion



Mit der Übertragung der Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage, auch auf die Versorgungsempfänger/-innen, gibt es beträchtliche Mehraufwände bei den Service-Centern der Generalzolldirektion. Bereits am 29. November 2023 hatten wir gemeinsam mit Vertretern der Generalzolldirektion mögliche Lösungsansätze zur Bewältigung der Aufgabe und zur Entlastung der Beschäftigten erörtert, wir berichteten [hier](#). Die externen Stellenausschreibungen zur Unterstützung der Beschäftigten der Service-Center zur Wiedereinführung der Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage befinden sich derzeit in der Auswertung, die Bewerbungsfrist endete am 10. Januar 2024. Darüber hinaus konnten weitere Arbeitsplätze im Zuge einer externen befristeten Stellenausschreibung im Bereich Reisekosten besetzt werden. Unverständlich und in keinster Weise nachvollziehbar ist die derzeitige Haltung im Ressort des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI). Nicht nur das Bundesverwaltungsamt (BVA) als zentraler Dienstleister des Bundes, sondern auch die Bundesinnenministerin Nancy Faeser lehnen die Amtshilfe für die Service-Center durch das BVA ab. Aus Sicht des BDZ dürfen Unterstützungsleistungen

jedoch keine Einbahnstraße sein, wenn man betrachtet, dass derzeit wiederum über 500 Zollvollzugsbedienstete die Bundespolizei bei der Wahrnehmung von Grenzkontrollen im Zuge der Bewältigung der illegalen Flüchtlingsströme unterstützen. Daher ist ein Umdenken der Verantwortlichen im Ressort des BMI zwingend erforderlich. Der BDZ wird sich jedoch weiterhin im politischen Raum für eine personelle Unterstützung der Service-Center einsetzen. Zur Entlastung der Kolleg/innen bei den Service-Centern bitten wir das Infoschreiben-Polizeizulage des BMF zu berücksichtigen, wonach auf Weisung des BMF die Service-Center der Generalzolldirektion zur Bewältigung des außerordentlichen Erfüllungsaufwandes bis Ende 2025 weder Eingangsbestätigungen erteilen noch Anfragen zum Bearbeitungsstand beantworten können. Wir werden auch weiterhin mit den zuständigen Vertretern/innen des BMF und der GZD im Austausch bleiben, um eine angemessene Bearbeitung zu ermöglichen und viel wichtiger noch, die Entlastung der Beschäftigten der Service-Center zu erwirken.

Bearbeiterin: Kati Müller

Möglichkeit eines freiwilligen Wechsels vom Diplomstudiengang in den Bachelorstudiengang bei einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

Am 1. August 2023 wurden letztmalig Nachwuchskräfte für das Diplomstudium „Gehobener nichttechnischer Zolldienst des Bundes“ eingestellt. In der Regel dauert der Vorbereitungsdienst drei Jahre, kann aber unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere bei Erkrankungen oder Mutterschutz/Elternzeit u.a., verlängert werden. Mit Auslaufen des Diplomstudien-

gangs stellt sich nun das Problem, dass eine erneute Teilnahme an versäumten Studienabschnitten nicht mehr ohne weiteres möglich ist, da die Studienabschnitte dieses Studiums regulär nicht mehr angeboten werden. Gleichwohl haben die betroffenen Anwärterinnen und Anwärter einen Anspruch auf Fortführung des Vorbereitungsdienstes in der bereits begonnen Form. Das

BMF hat hierzu nun im Erlasswege geregelt, dass Anwärterinnen und Anwärter, deren Vorbereitungsdienst verlängert wird, freiwillig vom Diplom- in den Bachelorstudiengang wechseln können. Die genauen Modalitäten sind hier dann im Einzelfall zu betrachten.

Bearbeiterin: Astrid Haase

Freigabe des IT-Fachverfahrens ALIEN (Abzugs-Lizenz-Entlastungsverfahren) für den Einsatz beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)

Das IT-Verfahren ALIEN (Abzugs-Lizenz-Entlastungsverfahren) ist ein steuerliches IT-Fachverfahren für den Steuerabzug gem. § 50 a EStG und die nachgelagerte Veranlagung nach § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 EStG für beschränkt Steuerpflichtige. ALIEN soll eine moderne Anwendung mit einem durchgehenden, ergonomischen Workflow werden, das zahlreiche Medienbrüche beseitigt. Mit ALIEN werden mehrere Bestandsverfahren – unter anderem die nicht barrierefreien Anwendungen UNIFA und LIFE – abgelöst, die nur eine begrenzte Unterstützung der Geschäftsprozesse geboten haben. Somit soll eine zügige Verarbeitung durch die Verknüpfung von Datenbeständen herbeigeführt und ein automatischer Datenabgleich gewährleistet werden. Aufgrund der noch nicht gänzlich barrierefreien Ausgestaltung des IT-Fachverfahrens ALIEN hat das BMF den Hauptpersonalrat um Genehmigung des Einsatzes der Software im BZSt auf

Grundlage der einschlägigen Regelungen der Rahmeninklusionsvereinbarung gebeten. Dabei wurde zur Beseitigung der noch vorhandenen Barrieren eine Roadmap erstellt. Das BZSt argumentiert in diesem Zusammenhang, dass jeder Schritt der Weiterentwicklung von ALIEN bereits bei Inbetriebnahme bestehende Barrieren durch Medienbrüche, getrennte Listenführung, etc. reduziert. Im Ergebnis ist eine BITV-konforme und damit barrierefreie Umsetzung der Anwendung bis 31.12.2025 vorgesehen. Nach Prüfung der Roadmap und aller eingereichten Unterlagen hat der HPR in enger Abstimmung mit der Hauptschwerbehindertenvertretung beim BMF (HSV) dem Einsatz des IT-Verfahrens ALIEN zugestimmt. Die Zustimmung wurde unter der Maßgabe erteilt, dass vom BZSt zu den im Zeit- und Maßnahmenplan aufgeführten Meilensteinen, ein Bericht zum Fortschritt über den Abbau der bestehenden

Barrieren gegenüber BMF, HPR und HSV vorgelegt wird.

HPR und HSV stehen für eine sofortige Umsetzung der Barrierefreiheit im Rahmen der Einführung von neuen IT-Fachverfahren sowie im Zuge der Fortentwicklung von IT-Fachverfahren im Bestand. Mit der Zustimmung des Einsatzes des noch nicht gänzlich barrierefreien Software ALIEN konnte man hier einen aufgrund der Ablösung der Altsysteme großen, manuell zu bewältigenden Bürokratieaufwand für die betroffenen Beschäftigten und einen Weiterbetrieb bzw. Rückfall in deutlich geringer den BITV-Standards entsprechende Softwarelösungen verhindern. Ein durchaus komplexer Umstand, der jedoch in der Gesamtbetrachtung der Softwarefreigabe nicht unberücksichtigt bleiben darf.

Bearbeiter: Peter Schmitt